



Stadt Wasserburg am Inn

**Verordnung der Stadt Wasserburg a. Inn
über die zeitliche Beschränkung der ruhestörenden
Haus- und Gartenarbeiten sowie die Benutzung von
Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und
Tonwiedergabegeräten
(Lärmschutzverordnung - LSchVO)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriffe.....	3
§ 2	Zeitliche Beschränkung.....	3
§ 3	Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten.....	4
§ 4	Ausnahmen.....	4
§ 5	Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 6	Inkrafttreten.....	4

Verordnung der Stadt Wasserburg a. Inn über die zeitliche Beschränkung der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten sowie die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten (Lärmschutzverordnung - LSchVO)

Vom 8. Januar 1998

Geändert durch

1. Änderungsverordnung vom 26.06.1998, gültig ab 16.07.1998
(Wasserburger Heimatnachrichten Nr. 14/1998)
2. Änderungsverordnung vom 11.04.2001, gültig ab 01.01.2002
(Wasserburger Heimatnachrichten Nr. 09/2001)

Die Stadt Wasserburg a. Inn erläßt aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) folgende Verordnung:

**§ 1
Begriffe**

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle üblicherweise anfallenden Arbeiten zur Besorgung des Hauswesens, die insbesondere im Hause, im Hof oder im Garten ausgeführt werden und geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten im Sinne von Satz 1 sind insbesondere

1. Hausarbeiten
Ausklopfen von Teppichen, Decken, Matten und Polstermöbeln, Hämmern, Sägen und Hacken von Holz und vergleichbare Tätigkeiten, unabhängig davon, ob sie im Haus oder im Freien vorgenommen werden.
2. Gartenarbeiten
Der Betrieb von Rasenmähern, Motorsensen, Gartenhäckslern, Elektro- oder Benzinsägen, Laubbläsern bzw. -saugern, Hacken und Sägen von Gestrüpp oder Holz oder sonstige vergleichbare Tätigkeiten.

**§ 2
Zeitliche Beschränkung**

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nicht vorgenommen werden:

1. an Sonn- und Feiertagen
2. Montag mit Freitag zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr
3. werktags zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr
4. an Samstagen nach 15.00 Uhr

§ 3

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

(1) Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen bei öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen, in geschlossenen Räumen und im Freien, nur in einer Weise genutzt werden, dass andere in ihrer Ruhe nicht gestört werden.

(2) Öffentliche oder nichtöffentliche Veranstaltungen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Vergnügungen, Darbietungen und Vorführungen aller Art, die dazu bestimmt und geeignet sind, Teilnehmer und Zuschauer oder Zuhörer zu unterhalten, wie Tanz- und Sportveranstaltungen, Freiluftkonzerte oder sonstige Feiern.

§ 4

Ausnahmen

(1) Die Stadt Wasserburg a. Inn kann von dem Verbot des § 2 und dem Gebot des § 3 auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt oder wenn unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit, insbesondere der Nachbarschaft, ein Bedürfnis anzuerkennen ist.

(2) Sonstige Vorschriften wie Art. 19 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG (Veranstaltungen von Vergnügungen) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BaylmschG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 dieser Verordnung ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Musikinstrumente, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte benützt.

§ 6

Inkrafttreten ¹⁾

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Wasserburg a. Inn zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe vom 18. Januar 1978 („Wasserburger Heimatnachrichten“ Nr. 2/1978 vom 26. Januar 1978) außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, 8. Januar 1998
STADT WASSERBURG A. INN

Dr. Geiger
1. Bürgermeister

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 8. Januar 1998. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.